

Hamburger Allee 45
D-60486 Frankfurt am Main
Telefon: 069 - 95 29 64 - 0
Telefax: 069 - 95 29 64 - 99
E-Mail: mail@pgnu.de
www.pgnu.de

Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung im Rahmen des Bebauungsplanes „Höbäcker Hof, Teil Nord“



Bearbeiter:
Dr. Günter Bornholdt

Frankfurt am Main, den 10. Januar 2022

Projekt – Nr.: G21-63

Auftraggeber:
Planungsbüro für Städtebau
Im rauhen See 1
64846 Groß-Zimmern

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	2
2	Rechtliche Grundlagen	2
3	Methodische Vorgehensweise	4
4	Beschreibung des Geltungsbereiches und des Vorhabens.....	4
5	Potenzialeinschätzung.....	7
6	Zusammenfassung und Fazit	7
7	Anhang 1: Liste der potenziell möglichen europarechtlich geschützten Arten.	8
8	Fotodokumentation	11

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Stadt Schlüchtern plant die Entwicklung der Kernstadt. Ein Teil davon ist der Bereich des Bebauungsplanes „Höbäcker Hof, Teil Nord“ auf dem die Errichtung von zwei Häusern vorgesehen ist. Die Projektbeschreibung findet sich in Kap. 4 der vorliegenden artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung.

Es sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen abzuarbeiten, die sich aus den europäischen Richtlinien, Richtlinie 92/43/EWG des Rates (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) und Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates (Vogelschutz-Richtlinie, VS-RL), sowie aus der nationalen Gesetzgebung (BNatSchG) ergeben. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung werden im vorliegenden Beitrag dargelegt.

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und wildlebende europäische Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten) zu berücksichtigen.

Die Planungsgesellschaft Natur & Umwelt mbH (PGNU) wurde am 16.06.2021 vom Planungsbüro für Städtebau mit einer artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung beauftragt.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG definiert.

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, gelten gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nur eingeschränkt:

- So sind in diesen Fällen die Verbotstatbestände lediglich für die wild lebenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für die die europäischen Vogelarten und sonstige in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführte Verantwortungsarten zu betrachten.
- Werden diese durch einen Eingriff oder ein Vorhaben betroffen, liegt ein Verstoß gegen
 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder

Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind, 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, sind diese ausschließlich im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu behandeln.

Gemäß **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Danach darf eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn für die Art weiterhin ein günstiger Erhaltungszustand besteht.¹ Ist das nicht der Fall, kann eine Ausnahme nur erteilt werden, wenn hinreichend nachgewiesen ist, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen einer Art nicht behindern kann.²

In der nachfolgenden Grafik ist die Abgrenzung der verschiedenen Gruppen der „besonders“ und „streng“ geschützten Arten dargestellt und in Bezug zu den Arten gesetzt, die den Schutzbestimmungen des § 44 & 45 BNatSchG unterliegen (Abb. 1). Die sog. „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) sind derzeit noch nicht benannt.

¹ D.Kratsch in: Schumacher/Fischer-Hüfle, Bundesnaturschutzgesetz, 2.Auflage, § 45 RN 47

² EuGH, Urt. vom 14.06.2007, C – 342/05 (Finnischer Wolf); BVerwG, Beschluss vom 17.04.2010, 9 B 5.10 - Rn. 8.

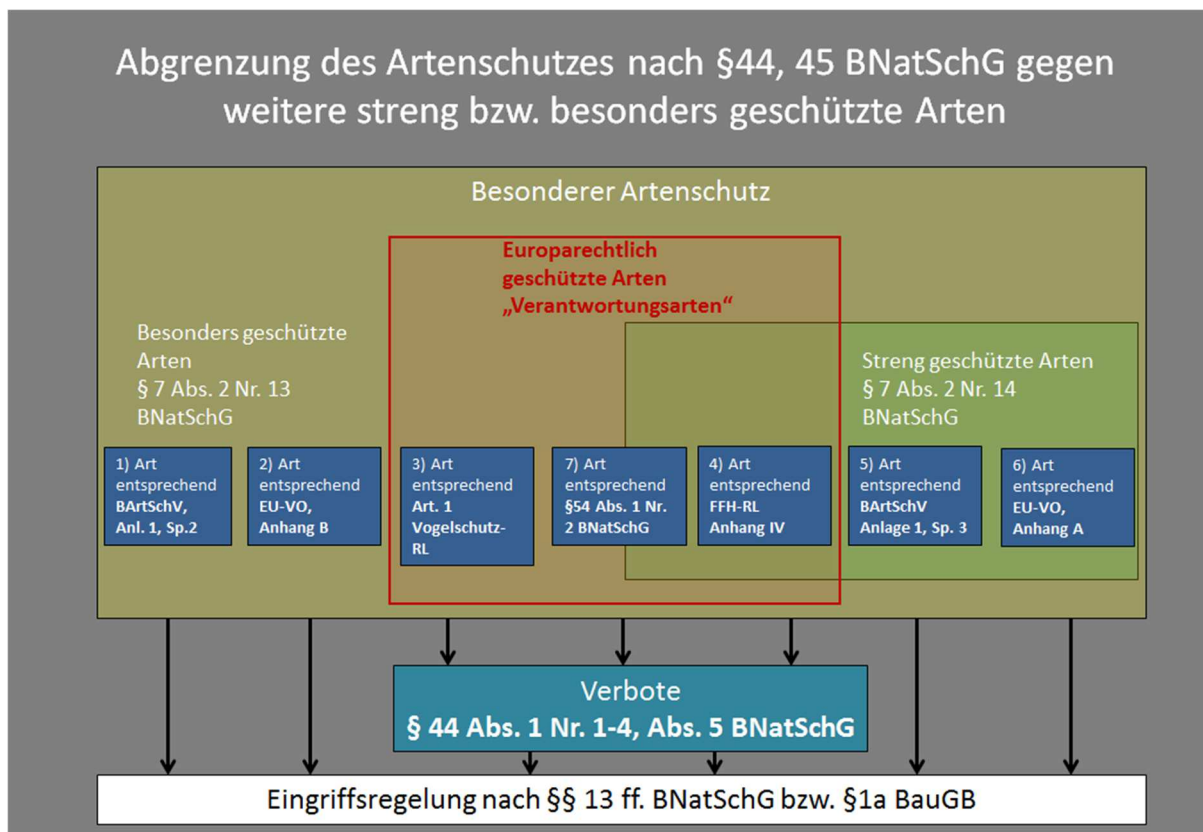


Abb. 1: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie (Gruppen 3 & 4) sowie der „Verantwortungsarten“ (Gruppe 7) zu den übrigen nach § 7 BNatSchG „besonders“ und „streng“ geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6) nach HMUEL (2011).

3 METHODISCHE VORGEHENSWEISE

Für die artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung erfolgte am 24.07.2021 eine einmalige Begehung des Geländes. Dabei wurden der Eingriffsbereich und die angrenzenden Areale hinsichtlich der Eignung als Lebensraum für europarechtlich geschützte Arten, insbesondere Vögel und Fledermäuse, bewertet und eine Fotodokumentation erstellt (siehe Kapitel 8).

4 BESCHREIBUNG DES GELTUNGSBEREICHES UND DES VORHABENS

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist auf einer Rasenfläche sowie einigen komplett versiegelten Bereichen mit Wohn- und Geschäftsgebäuden der Bau von einem dreigeschossigen und einem eingeschossigen Haus geplant, deren spätere Nutzung noch nicht feststeht. Auf der Rasenfläche befinden sich vier Robinien und ein Spitzahorn, die ein junges Alter aufweisen. Das Wohn- und Geschäftsgebäude war am Tag der Begehung bereits abgerissen, sodass eine artenschutzrechtliche Untersuchung nicht durchgeführt werden konnte. Am ehemaligen Standort des Gebäudes befindet sich gegenwärtig eine Schotterfläche.

Der übrige Geltungsbereich ist überwiegend mit Asphalt oder Beton versiegelte und mit Häusern und Garagen bestanden. Hinter dem Gaststätten- und Geschäftsgebäude „Höbäcker Hof“, im Süden des Geltungsbereiches, befindet sich eine angelegte Rasenfläche mit einzelnen Sträuchern. Die dort befindliche Terrasse wird für die Außengastronomie genutzt. Hinter dem Gebäude von Kia-Motors, im Norden des Geltungsbereiches, befindet sich eine geschotterte Fläche. Im Südosten entlang der abschnittsweise mit älteren Schwarz-Erlen und Weiden

gesäumten Kinzig befinden sich Ruderalfluren, die z. T. in den Geltungsbereich hineinragen. Westlich und nördlich des Bebauungsplangebietes befinden sich Wohn- und Gewerbeflächen, die z. T. mit Grünanlagen und Gärten durchsetzt sind. Östlich der Kinzig befindet sich der Sportplatz von Schlüchtern. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an ein altes Fabrikgelände mit Ruderalfluren (s. Abb. 2).



Abb. 2: Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des Eingriffsbereiches (vgl. auch Abb. 3). Quelle: Google Earth, Bildaufnahme 24.07.2019

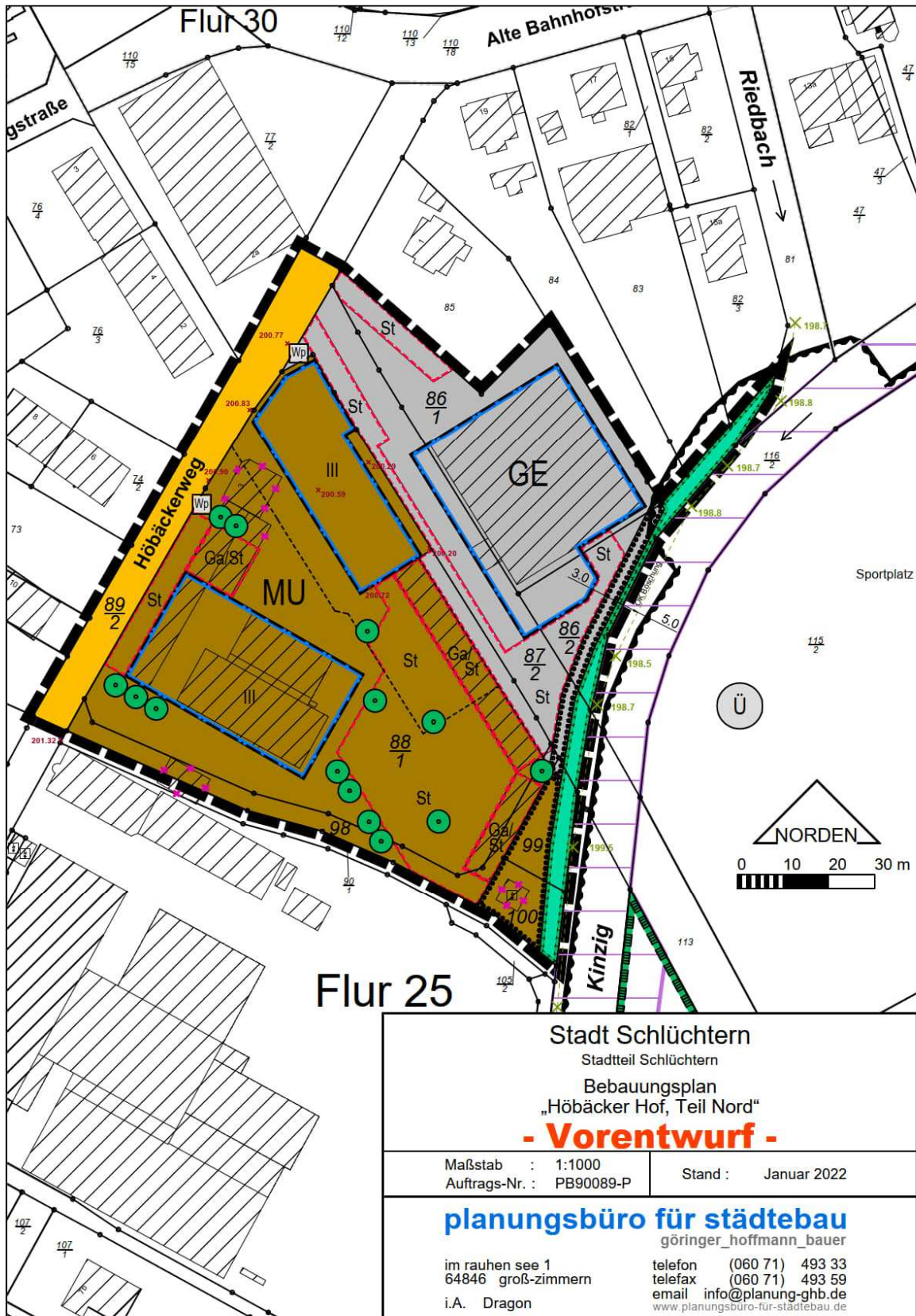


Abb. 3: Vorentwurf des Bebauungsplanes „Höbäcker Hof, Teil Nord“ mit Grenze des Geltungsbereiches (schwarze Umrandung).

5 POTENZIALEINSCHÄTZUNG

Da der Geltungsbereich überwiegend versiegelt bzw. mit Gebäuden bestanden ist, ist nur ein sehr eingeschränktes Spektrum an europarechtlich geschützten Arten zu erwarten.

Im Eingriffsbereich sind in den Kronen der dort gepflanzten Bäume Offenbrüter wie die Amsel nicht vollkommen auszuschließen. Durch die starke, sehr nahe Frequentierung durch Menschen, ist ein Brutplatz jedoch eher unwahrscheinlich. Das Vorkommen von Reptilien ist aufgrund der starken Versiegelung und fehlender Versteckmöglichkeiten auszuschließen.

Gebäude sind potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse geeignet. Immer wieder anzutreffen sind Vogelarten wie Bachstelze, Hausrotschwanz, Haussperling, Mauersegler und Mehlschwalbe sowie Fledermausarten wie Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Im Geltungsbereich ist deren Vorkommen jedoch auszuschließen, da alle Gebäude, inklusive der Garagen hermetisch verschlossen sind und die Außenfassaden keine geeigneten Möglichkeiten für Fortpflanzungs- und Ruhestätten bieten. Bezüglich des bereits abgerissenen Gebäudes kann keine Einschätzung mehr gegeben werden.

In den Gehölzen entlang der Kinzig ist das Vorkommen von Offenbrütern wie Amsel, Elster, Fitis, Gartenbaumläufer, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp sowie Höhlenbrüter wie Blaumeise, Buntspecht, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise, Sumpfmeise, Trauerschnäpper und Weidenmeise möglich. Im Bachbett sind zudem Gebirgsstelze und Wasseramsel nicht auszuschließen. Fledermäuse wie Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus, aber auch das Mausohr, das im Schlüchtern Kloster eine große Kolonie hat, können die Ufergehölze als Nahrungshabitat und Leitlinie nutzen. Quartiere in Baumhöhlen sind möglich.

Im angrenzenden Siedlungsbereich sind die bereits oben benannten Vogel- und Fledermausarten zu erwarten, die in und an Gebäuden Quartiere beziehen. Zudem können hier typische Gartenvögel wie Amsel, Blaumeise, Girlitz, Grünfink, Kohlmeise und Stieglitz vorkommen.

Da der Bau der beiden Gebäude auf einer Rasenfläche mit fünf relativ jungen, angepflanzten Bäumen und einem ansonsten weitgehend versiegelten Umfeld erfolgen soll, können artenschutzrechtliche Konflikte weitgehend ausgeschlossen werden. Erhebliche Störungen, durch die Populationen von Arten nachhaltig beeinträchtigt werden, können ausgeschlossen werden, weil die Störungen durch den Bau vorübergehend sind und, wenn überhaupt, Arten treffen werden, die die menschliche Nähe gewohnt sind. Eine Wiederbesiedlung von durch Störungen beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nach Beendigung der Bauarbeiten möglich. Es ist zudem davon auszugehen, dass es durch die künftige Nutzung der Gebäude zu keiner wesentlichen Veränderung der gegenwärtigen Situation in Bezug auf Störungen durch Licht und Lärm kommen wird. Es ist deshalb lediglich folgende Vermeidungsmaßnahme erforderlich:

Vermeidungsmaßnahme 1: Kontrolle der Bäume

- Die fünf Bäume auf der Rasenfläche sind vor der Rodung hinsichtlich besetzter Vogelnester zu kontrollieren. Werden besetzte Vogelnester gefunden, ist die Rodung zu verschieben, bis die Jungvögel ausgeflogen sind.

6 ZUSAMMENFASSUNG UND FAZIT

Die Stadt Schlüchtern plant die Entwicklung der Kernstadt. Ein Teil davon ist der Bereich des Bebauungsplanes „Höbäcker Hof, Teil Nord“. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen auf einer Rasenfläche mit fünf Bäumen sowie auf den angrenzenden versiegelten Flächen zwei Gebäude errichtet werden. Aufgrund der starken anthropogenen Überprägung des Geländes können artenschutzrechtliche Konflikte weitgehend ausgeschlossen werden. Es ist lediglich eine Kontrolle der Bäume hinsichtlich besetzter Vogelnester vor der Rodung erforderlich.

7 ANHANG 1: LISTE DER POTENZIELL MÖGLICHEN EUROPARECHTLICH GESCHÜTZTEN ARTEN.

Erläuterungen zu den nachfolgenden Tabellen:

Gefährdung und Verantwortung

RL D	Rote Liste Deutschland
RL HE	Rote Liste Hessen
EU (27)	Rote Liste Europa (EU-Mitgliedsstaaten)

Gefährdungseinstufung:

0	=	ausgestorben oder verschollen
1	=	vom Aussterben bedroht
2	=	stark gefährdet
3	=	gefährdet
4	=	potenziell gefährdet
R	=	extrem selten
G	=	Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
V	=	Vorwarnliste
D	=	Daten unzureichend

Verantwortlichkeit (außer Vögel):

!!	=	Deutschland in besonders hohem Maße für den Erhalt verantwortlich
!	=	Deutschland in hohem Maße für den Erhalt verantwortlich
(!)	=	Deutschland in besonderem Maße für hochgradig isolierte Vorposten verantwortlich





Verantwortung Vögel (RL HE)

!!!	=	Extrem hohe Verantwortung (Global gefährdete Arten oder Arten, deren Weltbestand >50 % in Europa konzentriert ist)
!!	=	Sehr hohe Verantwortung (Arten, deren globale Population konzentriert in Europa vorkommt)
!	=	Hohe Verantwortung (in Hessen brüten mehr als 10 % des deutschen Bestands)

Sonstige Angaben:

II	=	nicht regelmäßig in Deutschland brütende Vogelarten (Vermehrungsgäste)
III	=	Neozoen, die vom Menschen angesiedelt wurden oder aus Gefangenschaftshaltung entkommen sind und im Berichtszeitraum im Freiland brüteten

Aktueller Erhaltungszustand in Hessen/Deutschland:

	günstig
	ungünstig-unzureichend
	ungünstig-schlecht
	unbekannt

Europa (27)

EX	=	Extinct (ausgestorben)
EW	=	Extinct in the Wild (in der Wildnis ausgestorben)
RE	=	Regionally Extinct (regional bereits ausgestorben)
CR	=	Critically Endangered (vom Aussterben bedroht)
EN	=	Endangered (stark gefährdet)
VU	=	Vulnerable (gefährdet)
NT	=	Near Threatened (Vorwarnliste)
LC	=	Least Concern (nicht gefährdet)
DD	=	Data Deficient (Daten ungenügend)
NA	=	Not Applicable (nicht anwendbar)
NE	=	Not Evaluated (nicht bewertet)

Schutzstatus

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

§	=	besonders geschützt
§§	=	streng geschützt

EU - Fauna-Flora-Habitat - Richtlinie (FFH-RL)

II	=	Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung laut FFH-Richtlinie, Anhang II, besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Der Schutz bezieht sich auf die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes.
IV	=	Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse laut FFH-Richtlinie, Anhang IV. Der Schutz bezieht sich bezüglich der Tierarten auf alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten; jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterung- und Wanderzeiten; jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten. Die FFH-Richtlinie verbietet den Besitz, den Transport, den Handel oder Austausch und das Angebot zum Verkauf oder den Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren von Tierarten des Anhangs IV.

* = prioritäre Art, für deren Erhaltung der Gemeinschaft aufgrund ihrer natürlichen Ausdehnung zu dem in Artikel 2 genannten Gebiet besondere Verantwortung zukommt.

A = Arten, die im Anhang A der Verordnung aufgeführt sind, gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als „streng geschützt“.
B = Arten, die im Anhang B der Verordnung aufgeführt sind, gelten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG als „besonders geschützt“.

EU - Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Nach Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie ist es verboten wildlebende Vogelarten, die im Gebiet der EU heimisch sind absichtlich zu Töten oder zu Fangen (ungeachtet der angewandten Methoden); ihre Nester und Eier absichtlich zu zerstören oder zu beschädigen und ihre Nester zu entfernen; ihre Eier in der Natur zu sammeln oder zu besitzen (auch im leeren Zustand); sie insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit zu stören; Vögel der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen, zu halten.

I = Anhang I der Vogelschutzrichtlinie beinhaltet nach Artikel 4, Abs. 1, Arten, für die besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden sind, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Die Mitgliedstaaten erklären insbesondere die für die Erhaltung dieser Arten zahlen- und flächenmäßig geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten.

4(2) = Nach Artikel 4, Abs. 2, der Vogelschutzrichtlinie treffen die Mitgliedsstaaten entsprechende Maßnahmen für die nicht in Anhang I aufgeführten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten hinsichtlich ihrer Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze in ihren Wanderungsgebieten. Zu diesem Zweck messen die Mitgliedsstaaten dem Schutz der Feuchtgebiete und ganz besonders der international bedeutsamen Feuchtgebiete besondere Bedeutung bei.

Bundesnaturschutzgesetz (§ 7)

b = besonders geschützt

Besonders geschützt sind nach BNatSchG alle Arten, die laut BArtSchV als besonders geschützt gelten, alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Arten, die im Anhang B der EG-Richtlinie 338/97 (letzte Änderung durch EG 1320/2014) aufgeführt sind.

Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG verboten wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Es ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG verboten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

s = streng geschützt

Streng geschützt sind alle Arten, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie und im Anhang A der EG-Richtlinie 338/97 aufgeführt sind.

Zusätzlich zu den o.g. Verboten für die besonders geschützten Arten ist es nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

EU - Artenschutzverordnung (EG 338/97, letzte Änderung durch EG 1320/2014)

Säuger	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Listen			Schutz			
			BRD	HE	EU (27)	BArt SchV	FFH-RL	EG 338/97	§ 7
Fledermäuse		Chiroptera							
Mausohr		<i>Myotis myotis</i> (BORKHAUSEN, 1797)	!	2	LC		II,IV		s
Zwergfledermaus		<i>Pipistrellus pipistrellus</i> (SCHREBER, 1774)		3	LC		IV		s
Breitflügel-Fledermaus		<i>Eptesicus serotinus</i> (SCHREBER, 1774)	3	2	LC		IV		s

Vögel	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Listen	Rote Listen	Rote Listen	Schutz			
			BRD	HE	EU (27)	BArt-SchV	VSch-RL	EG 338/97	§ 7
	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i> (LINNÉ, 1758)	*	V					b
	Tauben	Columbiformes							
	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Spechtvögel	Piciformes							
	Grünspecht	<i>Picus viridis</i> (LINNÉ, 1758)	*	II, I		§§			s
	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Sperlingsvögel	Passeriformes							
	Elster	<i>Pica pica</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Sumpfmeise	<i>Paecile palustris</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Weidenmeise	<i>Parus montanus</i> (C. V. BALDENSTEIN, 1827)	*	V	(VU)				b
	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Kohlmeise	<i>Parus major</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> (MIELLOT, 1817)	*						b
	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i> (BODDAERT, 1783)	*						b
	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Kleiber	<i>Sitta europaea</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i> (BREHM, 1820)	*						b
	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Amsel	<i>Turdus merula</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i> (LINNÉ, 1758)	*		(VU)				b
	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i> (BREHM, 1831)	*						b
	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i> (PALLAS, 1764)	3	V					b
	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i> (BREHM, 1831)	*						b
	Girrlitz	<i>Serinus serinus</i> (LINNÉ, 1766)	*						b
	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i> (LINNÉ, 1758)	*						b
	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i> (TUNSTALL, 1771)	*						b
	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i> (LINNÉ, 1758)	*	V					b

8 FOTODOKUMENTATION



Foto 1 Blick aus Richtung Norden entlang des Hübäckerweges.



Foto 2 Das Firmengelände von Kia-Motors unmittelbar neben dem Eingriffsbereich.



Foto 3 Grünfläche und Terrasse hinter dem Hübäcker Hof. Die Terrasse wird für die Gastronomie genutzt.



Foto 4 Blick vom Höbäckerweg auf den Eingriffsbereich.



Foto 5 Blick auf die Fläche, auf der bis vor kurzem noch ein Wohn- und Geschäftshaus stand. Das Gebäude lag zum Teil im Eingriffsbereich und war bei der Begehung bereits abgerissen.



Foto 6 Weiterer Blick vom Höbäckerweg auf den Eingriffsbereich.



Foto 7 Blick auf den Eingriffsbereich aus entgegengesetzter Richtung.



Foto 8 Blick auf die Fläche, auf der bis vor kurzem noch ein Wohn- und Geschäftshaus stand aus entgegengesetzter Richtung.



Foto 9 Der Eingriffsbereich neben der ersten der angrenzenden Garagen. Das eingeschossige Gebäude soll direkt an die erste Garage anschließen.



Foto 10 Garagen an der Grenze zum Firmengelände von Kia-Motors und an der Grenze zur Kinzig-
aue.



Foto 11 Hinter den Garagen unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzend verläuft die Kinzig, gesäumt von Schwarz-Erlen und Weiden.



Foto 12 Südlich des Geltungsbereiches haben sich Ruderalfluren neben dem Kinzigufer entwickelt.